jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/29 4Ob366/86, 4Ob37/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1986

Norm

AngG §37 Abs3

Rechtssatz

Entgegen der Ansicht, § 37 Abs 3 AngG berechtigte die Dienstnehmer nicht, seinen bisherigen Dienstgeber zu schädigen, ist darauf zu verweisen, daß mit jeder Konkurrenzierung (auch) eine Schädigung des Konkurrenten verbunden ist, es aber zum Wesen des freien Wettbewerbs gehört, auch in den Kundenkreis des Konkurrenten einzudringen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 366/86
  Entscheidungstext OGH 29.09.1986 4 Ob 366/86
  Veröff: RdW 1987,168
- 4 Ob 37/90
  Entscheidungstext OGH 13.03.1990 4 Ob 37/90
  Vgl

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Angestellte, Wettbewerbsverbot, Konkurrenzverbot, Konkurrenzklausel, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Schade

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0029945

Dokumentnummer

JJR_19860929_OGH0002_0040OB00366_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at